

# Beitragsordnung des Vereins „ZW-vernetzt e. V.“

## § 1 Grundlage

1. Grundlage für die Regelung in dieser Beitragsordnung sind die §§ 4, 5 und 7 der Satzung des Vereins „ZW-vernetzt“ in der Fassung vom 06.07.2021. Sie ist daher nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Beitragsordnung regelt die Beiträge und Gebühren der Mitglieder.
3. Sie kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
4. Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 06.07.2021 in Kraft.

## § 2 Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge und ggf. der Aufnahmegebühr. Der Vorstand legt die übrigen Gebühren fest.
2. Änderungen dieser Beitragsordnung erfolgen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung.

## § 3 Beiträge

1. Vereinsmitglieder mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern zahlen für jedes Jahr, in dem ihre Mitgliedschaft besteht, einen Mitgliedsbeitrag, siehe § 4 der Satzung.
2. Höhe der Mindestbeiträge

Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr
Einzelmitgliedschaft	12,00 €
Familienmitgliedschaft	18,00 €
Ehrenmitgliedschaft	beitragsfrei

3. „Familien“ im Sinne der Beitragsordnung sind Ehepaare/eingetragene Lebenspartnerschaften ggf. inklusive aller im Haushalt lebender Kinder. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen dieses Status unaufgefordert und unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
4. Den Mitgliedern wird ermöglicht, einen beliebigen, den Mindestbeitrag überschreitenden Wunschbeitrag zu zahlen.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Stundung, Ermäßigung oder Erlassung besteht nicht.

## § 4 Gebühren

1. Höhe der Gebühren

Anlass	Einmalige Gebühr
Rücklastschrift	3,00 €
Mahnung	1,00 €

2. Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr. Diese kann jedoch durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 5 Zahlungsweise und Fälligkeit**

1. Mitgliedsbeiträge werden durch den Verein im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.
2. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein dazu ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
3. Der Verein zieht die Beiträge unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitglieds am 1. Dezember des Kalenderjahres ein (= Fälligkeit). Fällt das Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am folgenden Arbeitstag.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Kontoverbindung unaufgefordert und unverzüglich beim Vorstand schriftlich anzuzeigen.
5. Wird eine Lastschrift schuldhaft vom Mitglied nicht eingelöst oder vom Kontoinhaber widerrufen, so wird eine Rücklastschriftgebühr erhoben.
6. Bei Mahnungen wird eine Mahngebühr erhoben.
7. Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haftet deren gesetzliche Vertretung.
8. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung geleisteter Beiträge.

## **§ 6 Vereinskonto**

- |                         |  |
|-------------------------|--|
| 1. Bankverbindung: IBAN | <u>DE60 5425 0010 0098 0240 60</u>           |
|                         | BIC <u>MALADE51SWP</u>                       |
|                         | Kreditinstitut <u>Sparkasse Südwestpfalz</u> |

## **§ 7 Datenerhebung und Datenschutz**

1. Die Beitrags- und Gebührenerhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung (EDV). Die Daten der Mitglieder werden unter Berücksichtigung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet und gespeichert.

## **§ 8 Vereinsaustritt**

1. Ein Vereinsaustritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von zwei Monaten möglich.

Zweibrücken, den 06.07.2021